

	Einladung
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich
	Drucksachenummer AöR-17001
Sitzung	Verwaltungsrat
Sitzungstag	10.02.2017
Sitzungsort	Verwaltungsgebäude bonnorange AöR, Kantine, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn
Beginn	14:00 Uhr
Ende	

Tagesordnung

- 1. Öffentliche Sitzung**
- 1.1 Anerkennung der Tagesordnung 3**
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 28.10.2016 3**
- 1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 1.3.1 AöR-17003 3. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) - Änderung §23 Abs. 3 4**
 - AöR-17003 Anlage 1 Änderungssatzung 6**
 - AöR-17003 Anlage 2 Synopse 9**
- 1.3.2 AöR-17004 3. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) - Änderung Schmittstraße 10**
 - AöR-17004 Anlage Änderungsverzeichnis 12**
- 1.4 Vorlagen**
- 1.4.1 AöR-17005 5. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) 14**
 - AöR-17005 Anlage 1 Änderungssatzung 16**
 - AöR-17005 Anlage 2 Synopse 20**
- 1.4.2 AöR-17006 Pilotprojekt Entrümpelungsservice für Bonner Haushalte 25**

1.4.3	AöR-17007 Zubuchbarer Vollsservice bei Wertstoffgefäßen	27
1.4.4	AöR-17008 Vertretung der Schriftführung	29
1.5	Mitteilungen	
1.5.1	AöR-17009 3. Quartalsbericht 2016	30
	AöR-17009 Anlage 3. Quartalsbericht 2016	32
1.5.2	AöR-17010 Erläuterung der Kalkulation der Personalkosten im Wirtschaftsplan 2017	37
1.6	Aktuelle Informationen	
1.7	Sonstiges	
1.8	AöR-17018 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung	39

Bonn, den 19.01.2017

gez. Wiesner
Vorsitzender Verwaltungsrat

1. Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschlussvorschlag:

Die mit der Einladung vom 19.01.2017 zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR am 10.02.2017 übersandte Tagesordnung wird anerkannt.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 28.10.2016

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR vom 28.10.2016 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- entfällt -

1.4 Beschlüsse

Dringlichkeitsentscheidung - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AöR-17003
Externe Dokumente 2 Anlagen

Betreff 3. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) - Änderung des §23 Abs. 3

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---

Unternehmensinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorständin	09.12.2016	gez. Hülter

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	10.02.2017	

Beschlussvorschlag

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Vorsitzenden, zusammen mit einem ordentlichen Mitglied des Verwaltungsrats, wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 9 Abs. 8 der Unternehmenssatzung

Der Verwaltungsratsvorsitzende, zusammen mit einem ordentlichen Mitglied des Verwaltungsrats der bonnorange AöR, beschließt die Änderung des §23 Abs. 3 Abfallsatzung der bonnorange AöR in angehängter Fassung (Anlage 1). Unterschiede zwischen alter und neuer Fassung sowie die Begründung der Änderung, sind der Anlage 2 (Synopse) zu entnehmen.

Begründung der Dringlichkeit

Durch den Beschluss des Rates vom 08.12.2016 bezgl. der 37. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn, mit Berücksichtigung des Änderungsantrags der CDU, ist die Änderung des § 23 Abs. 3 der Abfallsatzung der bonnorange AöR in angehängter Fassung nötig.

Die derzeitige Satzungsregelung widerspricht der ab dem 01.01.2017 geltenden Gebührenordnung (Wegfall der Volumina und Zusatzmöglichkeit der Lieferung mit Anhänger).

Durch die formale Anpassung des § 23 Abs. 3 der Abfallsatzung an die Gebührenordnung soll dieser Widerspruch aufgehoben werden.

Damit die Änderung der Satzung ebenfalls zum 01.01.2017 in Kraft treten kann, ist hier eine Dringlichkeitsentscheidung gem. §12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR i.V.m. §8 Abs. 3 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR erforderlich.

12.12.2016	H. Wiesner	C. Gold
Datum	Vorsitzender des Verwaltungsrats	Mitglied des Verwaltungsrats

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung
von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn
(Abfallsatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994 S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW S. 966) i. V. m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I.2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I.1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.1739),
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NRW.1988 S.250) SGV.NRW.74, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I.2002 S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

hat der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – zusammen mit einem Mitglied der Verwaltungsrates im Wege der Dringlichkeitsentscheidung folgende Änderung der Abfallsatzung beschlossen:

– 2 –

Artikel I

Die Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ablieferung von Abfällen bei der MVA Bonn ist nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der bonnorange AöR zulässig. Dies gilt nicht bei Abfallstoffen, die wegen ihrer geringfügigen Menge und zur Förderung des Umweltschutzes zu den Sammelstellen der bonnorange AöR angefahren werden. Die Erlaubnis der bonnorange AöR ist bei der Ablieferung unaufgefordert vorzuzeigen; sie verliert ihre Gültigkeit, sobald die zugelassene Wagenladung abgeladen ist.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

– 3 –

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, 12.12.2016

gez. H. Wiesner
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. C. Gold
Mitglied des Verwaltungsrates

Abfallsatzung Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
<p style="text-align: center;">§ 23 Müllverwertungsanlage Bonn</p> <p>(3) Die Ablieferung von Abfällen bei der MVA Bonn ist nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der bonnorange AöR zulässig. Dies gilt nicht bei Abfallstoffen, die wegen ihrer geringfügigen Menge und zur Förderung des Umweltschutzes herbei getragen oder mit Handwagen oder Personenkraftwagen oder Pkw-Kombi mit höchstens 5 Sitzplätzen und einem Ladevolumen von maximal 1.200 l - ausgenommen Kraftfahrzeuge mit Anhängern - angefahren werden. Die Erlaubnis der bonnorange AöR ist bei der Ablieferung unaufgefordert vorzuzeigen; sie verliert ihre Gültigkeit, sobald die zugelassene Wagenladung abgeladen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Müllverwertungsanlage Bonn</p> <p>(3) Die Ablieferung von Abfällen bei der MVA Bonn ist nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der bonnorange AöR zulässig. Dies gilt nicht bei Abfallstoffen, die wegen ihrer geringfügigen Menge und zur Förderung des Umweltschutzes <u>zu den Sammelstellen der bonnorange AöR angefahren werden</u>. Die Erlaubnis der bonnorange AöR ist bei der Ablieferung unaufgefordert vorzuzeigen; sie verliert ihre Gültigkeit, sobald die zugelassene Wagenladung abgeladen ist.</p>	<p>Die Neuregelung dient der rechtskonformen Umsetzung der 37. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.</p>

Dringlichkeitsentscheidung - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AöR-17004
Externe Dokumente 2 Anlagen

Betreff 3. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) - Änderung Schmittstraße
--

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---

Unternehmensinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorständin	12.12.2016	gez. Hülter

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	10.02.2017	

Beschlussvorschlag

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Vorsitzenden, zusammen mit einem ordentlichen Mitglied des Verwaltungsrats, wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 9 Abs. 8 der Unternehmenssatzung

Der Verwaltungsratsvorsitzende, zusammen mit einem ordentlichen Mitglied des Verwaltungsrats der bonnorange AöR, beschließt die Änderung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) - Änderung Schmittstraße in angehängter Fassung (Anlage 1). Unterschiede zwischen alter und neuer Fassung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Begründung der Dringlichkeit

Durch die Beschlüsse des Rates vom 27.10.2016 und vom 08.12.2016 bezgl. der 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung der bonnorange AöR, unter Berücksichtigung der Änderungen mit den Drucksachennummern 1612863EB14 und 1612863EB18, ist die Änderung der Satzung in angehängter Fassung nötig.

Die vom Rat beschlossenen Änderungen sind in die Straßenreinigungssatzung aufzunehmen und darüber hinaus gebührenrelevant.

Damit die Änderung der Straßenreinigungssatzung konform mit der entsprechenden 35. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung der Bundesstadt Bonn zum 01.01.2017 in Kraft treten kann, ist hier eine Dringlichkeitsentscheidung gem. §12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR i.V.m. §8 Abs. 3 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR erforderlich.

12.12.2016	H. Wiesner	C. Gold
Datum	Vorsitzender des Verwaltungsrats	Mitglied des Verwaltungsrats

**Anlage
zu Artikel I**

der 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Bundestadt Bonn

2. Die Eintragungen der folgenden Straßen werden wie folgt geändert:

Straßenname	Stadtbezirk	Str.art	Rgkl.	G	Bemerkungen	Begründung
Abbéstraße	BO	A	IV	G	wird gelöscht	
Aennchenplatz	GO	Ü	S 7	G		Umbenennung in Ernst-Abbe-Straße (Neuaufnahme) Fußgängerzone
Am Michaelshof	GO	A	S 7	G	komplette Straße	
Am Schickshof	HA	A	S 4	G	Platzfläche und von Rochusstraße bis einschl. Hausnr. 1-3	Fußgängerzone
Am Schickshof	HA	A	III	G	von Am Burgweiher bis einschl. Hausnr. 5 / 6	
An der Josefhöhe	BO	I	III		von Kölnstraße bis Oppelner Straße - wird gelöscht	Umwidmung in Am Josephinum
Annaberger Straße	GO	A	V	G	Stichstraßen ab Hausnr. 287d / 291a und ab Hausnr. 309	
Annaberger Straße	GO	A	IV	G	Hauptzug von Im Bachele bis zu den Häusern Nr. 294 / 309	
Auf der Steige	GO	A	VI	G	Hauptzug, ausgenommen Stichstraße ab Hausnr. 10	
Auf der Steige	GO	A	V	G	Stichstraße ab Hausnr. 10	
Bertha-von-Suttner-Platz	BO	Ü	S 13	G		Fußgängerzone
Bürgerstraße	GO	A	S 7		von Koblenzer Straße bis Moltkeplatz	Fußgängerzone
Friedrich-Breuer-Straße	BE	A	S 7	G	von Hermannstraße bis Konrad-Adenauer-Platz	Fußgängerzone
Friedrich-Breuer-Straße	BE	I	S 7	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Doktor-Weis-Platz	Fußgängerzone
Friedrich-Breuer-Straße	BE	I	II	G	von Doktor-Weis-Platz bis Gustav-Kessler-Straße	
Friedrich-Schultze-Straße	BO	A	V	G		
Friedrichstraße	BO	A	S 13	G		Fußgängerzone
Gringsstraße	GO	A	VI	G	Hauptzug	
Gringsstraße	GO	A	V		Stichstraßen	
Hermannstraße	BE	I	S 7	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Johann-Link-Straße	Fußgängerzone
Hermannstraße	BE	I	III	G	von Johann-Link-Straße bis Ende	
Karmeliterstraße	BE	A	IV	G	ausgen. von Hausnr. 3 / Hausnr. 20-22 bis 1e	
Karmeliterstraße	BE	A	V		von Hausnr. 3 / Hausnr. 20-22 bis 1e	
Kasernenstraße	BO	A	S 13		von Sternstraße bis Oxfordstraße	Fußgängerzone
Kesselgasse	BO	A	S 13			Fußgängerzone
Koblenzer Straße	GO	Ü	S 7	G	von Aennchenplatz bis Am Kurpark	Fußgängerzone
Königsberger Weg	HA	A	IV		von Klosterstraße bis Hausnr. 9 / 11	
Königsberger Weg	HA	A	V		Stichstraße ab Hausnr. 9 / 11	
Konrad-Adenauer-Platz	BE	I	S 7	G		Fußgängerzone
Langenbachstraße	BO	A	V		Stichstraße zu den Hausnr. 25-29	
Lessenicher Straße	HA	A	S 4		von Rochusstraße bis einschl. Hausnr. 5	Fußgängerzone
Lessenicher Straße	HA	A	III	G	ab Hausnr. 7 bis Am Burgweiher	
Maxstraße	BO	A	IV		Stichstraße ab den Häusern 75 / 77	
Moltkeplatz	GO	A	S 7	G		Fußgängerzone
Mülheimer Platz	BO	A	S 13	G		Fußgängerzone
Obere Wilhelmstraße	BE	A	S 7	G		Fußgängerzone
Oststraße	GO	A	S 7	G	ausgen. Stichstraße von Haus Nr. 8 bis 14	Fußgängerzone
Oxfordstraße	BO	Ü	S 13	G		Fußgängerzone
Quellenweg	HA	A	IV		bis Hausnr. 18 / 26	
Quellenweg	HA	A	V		ab Hausnr. 20 / 24 bis Ende	
Rathausstraße	BE	I	III	G	von Siegfried-Leopold-Straße bis Friedrich-Breuer-Straße	
Rathausstraße	BE	I	S 7	G	von Friedrich-Breuer-Straße bis St. Augustiner Straße	Fußgängerzone
Rochusstraße	HA	A	S 4		von Villemombler Straße bis Derlestraße	Fußgängerzone
Schmittstraße	HA	A	S 4	G	von Rochusstraße bis Hausnr. 4 / 5	
Schmittstraße	HA	A	III	G	Hauptzug ab Hausnr. 4/5, Stichstraße ab Hausnr. 19-25, Parkplatz	
Schultheißgasse	GO	A	S 7	G		Fußgängerzone
St.-Augustiner-Straße	BE	Ü	S 7	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Rathausstraße	Fußgängerzone
St.-Augustiner-Straße	BE	Ü	II	G	von Rathausstraße bis Ende	
Weierbornstraße	HA	A	S 4		von Rochusstraße bis Stichweg Auf der Urdel	Fußgängerzone
Weierbornstraße	HA	A	IV	G	von Stichweg Auf der Urdel bis Ende	

2. Gegenüberstellung alter und neuer Fassung der geänderten Straßen

alt						neu					
Straßenname	Stadtbezirk	Str.art	Rgkl.	G	Bemerkungen	Straßenname	Stadtbezirk	Str.art	Rgkl.	G	Bemerkungen
Abbéstraße	BO	A	IV	G		Ernst-Abbe-Straße (Neuaufnahme)	HA	A	IV	G	
Ännchenplatz	GO	Ü	I	G		Aennchenplatz	GO	Ü	S 7	G	
Am Michaelshof	GO	A	S	G	am Kurpark bis Haus Nr. 6 beidseitig	Am Michaelshof	GO	A	S 7	G	komplette Straße
Am Michaelshof	GO	A	I	G	von Haus Nr. 4b bis Burgstraße beidseitig	Am Michaelshof	GO	A	S 7	G	komplette Straße
Am Schickshof	HA	A	III	G		Am Schickshof	HA	A	S 4	G	Platzfläche und von Rochusstraße bis einschl. Hausnr. 1-3
Am Schickshof	HA	A	III	G		Am Schickshof	HA	A	III	G	von Am Burgweiher bis einschl. Hausnr. 5 / 6
An der Josefshöhe	BO	I	III	G	von Kölnstraße bis Oppelner Straße - wird gelöscht	Am Josephinum	BO	I	III	G	Umwidmung
Annaberger Straße	GO	A	IV	G	von Im Bachele bis zu den Häusern Nr. 294/309	Annaberger Straße	GO	A	V	G	Stichstraßen ab Hausnr. 287d / 291a und ab Hausnr. 309
Annaberger Straße	GO	A	IV	G	von Im Bachele bis zu den Häusern Nr. 294/309	Annaberger Straße	GO	A	IV	G	Hauptzug von Im Bachele bis zu den Häusern Nr. 294 / 309
Auf der Steige	GO	A	VI	G		Auf der Steige	GO	A	VI	G	Hauptzug, ausgenommen Stichstraße ab Hausnr. 10
Auf der Steige	GO	A	VI	G		Auf der Steige	GO	A	V	G	Stichstraße ab Hausnr. 10
Bertha-von-Suttner-Platz	BO	Ü	I	G		Bertha-von-Suttner-Platz	BO	Ü	S 13	G	
Bürgerstraße	GO	A	I	G	von Koblenzer Straße bis Moltkestraße	Bürgerstraße	GO	A	S 7	G	von Koblenzer Straße bis Moltkeplatz
Friedrich-Breuer-Straße	BE	A	III	G	von Hermannstraße bis Konrad-Adenauer-Platz	Friedrich-Breuer-Straße	BE	A	S 7	G	von Hermannstraße bis Konrad-Adenauer-Platz
Friedrich-Breuer-Straße	BE	I	II	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Königswinterer Straße	Friedrich-Breuer-Straße	BE	I	S 7	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Doktor-Weis-Platz
Friedrich-Breuer-Straße	BE	I	II	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Königswinterer Straße	Friedrich-Breuer-Straße	BE	I	II	G	von Doktor-Weis-Platz bis Gustav-Kessler-Straße
Friedrich-Schultze-Straße	BO	A	IV	G		Friedrich-Schultze-Straße	BO	A	V	G	
Friedrichstraße	BO	A	I	G		Friedrichstraße	BO	A	S 13	G	
Gringsstraße	GO	A	VI	G		Gringsstraße	GO	A	VI	G	Hauptzug
Gringsstraße	GO	A	VI	G		Gringsstraße	GO	A	V	G	Stichstraßen
Hermannstraße	BE	I	III	G	ausgen. Stichstraße zu Haus Nr. 41	Hermannstraße	BE	I	S 7	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Johann-Link-Straße
Hermannstraße	BE	I	III	G	ausgen. Stichstraße zu Haus Nr. 41	Hermannstraße	BE	I	III	G	von Johann-Link-Straße bis Ende
Karmeliterstraße	BE	A	IV	G		Karmeliterstraße	BE	A	IV	G	ausgen. von Hausnr. 3 / Hausnr. 20-22 bis 1e
Karmeliterstraße	BE	A	IV	G		Karmeliterstraße	BE	A	V	G	von Hausnr. 3 / Hausnr. 20-22 bis 1e
Kasernenstraße	BO	A	I	G	von Sternstraße bis Oxfordstraße	Kasernenstraße	BO	A	S 13	G	von Sternstraße bis Oxfordstraße
Kesselgasse	BO	A	III	G		Kesselgasse	BO	A	S 13	G	
Koblenzer Straße	GO	Ü	I	G	von Ännchenplatz bis Bürgerstraße	Koblenzer Straße	GO	Ü	S 7	G	von Ännchenplatz bis Am Kurpark
Koblenzer Straße	GO	Ü	S	G	von Bürgerstraße bis Am Kurpark/Löbestraße	Koblenzer Straße	GO	Ü	S 7	G	von Ännchenplatz bis Am Kurpark
Königsberger Weg	HA	A	V	G		Königsberger Weg	HA	A	IV	G	von Klosterstraße bis Hausnr. 9 / 11
Königsberger Weg	HA	A	V	G		Königsberger Weg	HA	A	V	G	Stichstraße ab Hausnr. 9 / 11
Konrad-Adenauer-Platz	BE	I	I	G		Konrad-Adenauer-Platz	BE	I	S 7	G	
Langenbachstraße	BO	A	IV	G		Langenbachstraße	BO	A	IV	G	ausgenommen Stichstraße zu den Hausnr. 25-29
Langenbachstraße	BO	A	IV	G		Langenbachstraße	BO	A	V	G	Stichstraße zu den Hausnr. 25-29
Lessenicher Straße	HA	A	III	G	von Rochusstraße bis Am Burgweiher	Lessenicher Straße	HA	A	S 4	G	von Rochusstraße bis einschl. Hausnr. 5
Lessenicher Straße	HA	A	III	G	von Rochusstraße bis Am Burgweiher	Lessenicher Straße	HA	A	III	G	ab Hausnr. 7 bis Am Burgweiher
Maxstraße	BO	A	IV	G	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 - 15	Maxstraße	BO	A	IV	G	Stichstraße ab den Häusern 75 / 77
Moltkeplatz	GO	A	I	G		Moltkeplatz	GO	A	S 7	G	
Mülheimer Platz	BO	A	I	G		Mülheimer Platz	BO	A	S 13	G	
Obere Wilhelmstraße	BE	A	II	G		Obere Wilhelmstraße	BE	A	S 7	G	
Oststraße	GO	A	I	G	ausgen. Stichstraße von Haus Nr. 8 bis 14	Oststraße	GO	A	S 7	G	ausgen. Stichstraße von Haus Nr. 8 bis 14
Oxfordstraße	BO	Ü	I	G		Oxfordstraße	BO	Ü	S 13	G	
Quellenweg	HA	A	IV	G		Quellenweg	HA	A	IV	G	bis Hausnr. 18 / 26
Quellenweg	HA	A	IV	G		Quellenweg	HA	A	V	G	ab Hausnr. 20 / 24 bis Ende
Rathausstraße	BE	I	III	G	von Siegfried-Leopold-Straße bis St. Augustiner Straße	Rathausstraße	BE	I	III	G	von Siegfried-Leopold-Straße bis Friedrich-Breuer-Straße
Rathausstraße	BE	I	III	G	von Siegfried-Leopold-Straße bis St. Augustiner Straße	Rathausstraße	BE	I	S 7	G	von Friedrich-Breuer-Straße bis St. Augustiner Straße
Rochusstraße	HA	A	III	G	von Villemombler Straße bis Derlestraße	Rochusstraße	BO	A	S 13	G	von Villemombler Straße bis Derlestraße
Schmittstraße	HA	A	IV	G		Schmittstraße	HA	A	S 4	G	von Rochusstraße bis Hausnr. 4 / 5
Schmittstraße	HA	A	IV	G		Schmittstraße	HA	A	III	G	Hauptzug ab Hausnr. 4/5, Stichstraße ab Hausnr. 19-25, Parkplatz
Schultheißgasse	GO	A	II	G		Schultheißgasse	GO	A	S 7	G	
St.-Augustiner-Straße	BE	Ü	II	G		St.-Augustiner-Straße	BE	Ü	S 7	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Rathausstraße
St.-Augustiner-Straße	BE	Ü	II	G		St.-Augustiner-Straße	BE	Ü	II	G	von Rathausstraße bis Ende
Weierbornstraße	HA	A	IV	G		Weierbornstraße	BO	A	S 13	G	von Rochusstraße bis Stichweg Auf der Urdel
Weierbornstraße	HA	A	IV	G		Weierbornstraße	HA	A	IV	G	von Stichweg Auf der Urdel bis Ende

Beschlussvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AöR-17005
Externe Dokumente 2 Anlagen

Betreff 5. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn
--

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---

Unternehmensinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorständin	11.01.2017	gez. K. Hülter

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	10.02.2017	

Beschlussvorschlag

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird in der als **AöR-17005 Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen. **AöR-17005 Anlage 2** enthält die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung.

Begründung

Gemäß § 8 Absatz 3 Ziffer 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR obliegt dem Verwaltungsrat die Entscheidung über Satzungen, die im Rahmen der übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen sind.

Die vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28.10.2016 beschlossenen Änderungen (AöR-16044) sollen vom Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 02.02.2017 (DS-Nr. 1710105) als 4. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung beschlossen werden.

Zwischenzeitlich hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 08.12.2016 die 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung beschlossen (DS-Nr. 1613670), die am 28.12.2016 in Kraft getreten ist. Diese Änderung betraf lediglich den § 23 Abs. 3 der Satzung (Anlieferung von Kleinmengen an den Sammelstellen), der aufgrund der Änderungen der Gebührenordnung zum 01.01.2017 zwingend geändert werden musste.

Aufgrund der beabsichtigten Einführung eines neuen Sammelsystems (Unterflurbehälter) sind weitere Änderungen in der Satzung erforderlich.
Zusätzlich sollen drei redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.
Die Begründungen der Änderungen und Ergänzungen sind im Einzelnen der **AÖR-17005 Anlage 2 (Synopsis)** zu entnehmen.

**5. Satzung zur Änderung der Satzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung
von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn
(Abfallsatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994 S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 496) i. V. m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I.2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569),
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NRW.1988 S.250) SGV.NRW.74, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I.2002 S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I.1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 21.10.2016 (BGBl.I S. 2372)

jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - in seiner Sitzung am 10.02.2017 folgende Abfallsatzung beschlossen:

– 2 –

Artikel I

Die Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der bonnorange AöR nach § 10 Absatz 5 voraus.“

2. In § 7 Abs. 2 wird die Bezeichnung „§ 24“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 23“ und erhält folgende Fassung:

„Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zu den nach Maßgabe des § 23 von der bonnorange AöR zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.“

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*(2) „Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:
a) Abfallbehälter nach EN 840, b) Beistellsäcke, c) Depotcontainer, d) Sondersammelverfahren, e) Unterflurcontainer.“*

4. In § 10 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

(5) „Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit der zuständigen Behörde und der bonnorange AöR abzustimmen. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung und der kostenmäßigen Abwicklung werden durch einen gesonderten Vertrag festgelegt.“

– 3 –

5. In § 11 Abs. 1 wird unter den zugelassenen Abfallbehältern eingefügt:

„Unterflurcontainer in diversen Größen bis max. 5 m³.“

6. § 11 Abs. 7 wird als letzter Satz eingefügt:

„Restabfall-, Bioabfall-, Altpapier- und Leichtverpackungs-Behälter des Unterflursystems dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge gut schließen lässt.“

7. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) „Die Beistellsäcke werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift „bonnorange AöR“ sowie den Hinweis „für Hausabfälle bestimmt“. In dem jeweils geltenden Verkaufspreis ist die Gebühr für die Entsorgung enthalten.“

8. § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) „Abfallbehälter können auch in schrankähnlichen Stellräumen untergebracht werden. Abfallbehälter mit einem Inhalt bis einschließlich 120 l können an einer Schwenksäule oder an der Innenseite einer verwindungsfreien Schranktür aufgehängt werden. Die Unterkante der Tür darf höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.“

9. In § 21 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

(9) „Die gefüllten Abfallbehälter eines Unterflursystems werden von der bonnorange AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen am Standplatz mit einem Kranfahrzeug geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle gewährleistet ist. Im Übrigen ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten.“

– 4 –

Artikel II

Artikel I tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn,

Vorsitzender des Verwaltungsrates

5. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)
Synopsis

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
<p style="text-align: center;">II. Anschluss und Benutzung</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang</p> <p>(2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang). Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle (einschl. des bei der Gehwegreinigung anfallenden Kehrichts) der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Die Benutzung beginnt mit der Entgegennahme eines nach § 10 zur Verfügung gestellten Abfallbehälters.</p>	<p><u>Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der bonnorange AöR nach § 10 Absatz 5 voraus.</u></p>	<p>Ergänzung dient der satzungsmäßigen Umsetzung zur Einführung eines Unterflursammelsystems zusätzlich zu den bereits unter § 11 der Satzung erfassten Abfallbehältern</p>

5. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)
Synopsis

<p>Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zu den nach Maßgabe des § 24 von der bonnorange AöR zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.</p>	<p>Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zu den nach Maßgabe des <u>§ 23</u> von der bonnorange AöR zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.</p>	<p>Korrektur eines Redaktionsversehens</p>
<p style="text-align: center;">III. Einsammeln und Befördern</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Art des Einsammelns und Beförderns</p> <p>(2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:</p> <p>a) Abfallbehälter, b) Beistellsäcke, c) Depotcontainer, d) Sondersammelverfahren.</p>	<p style="text-align: center;">III. Einsammeln und Befördern</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Art des Einsammelns und Beförderns</p> <p>(2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:</p> <p>a) Abfallbehälter <u>nach EN 840</u>, b) Beistellsäcke, c) Depotcontainer, d) Sondersammelverfahren, <u>e) Unterflurcontainer.</u></p> <p>(5) <u>Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit der zuständigen Behörde und der bonnorange AöR abzustimmen. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung und der kostenmäßigen Abwicklung werden durch einen gesonderten Vertrag festgelegt.</u></p>	<p>Ergänzung zur Konkretisierung der zugelassenen Abfallbehälter Ergänzung: siehe Begründung zu § 7 Abs. 2</p> <p>Ergänzung dient der satzungsgemäßen Schaffung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen zum Abschluss von Verträgen mit den Grundstückseigentümern über die Errichtung eines Unterflursammelsystems</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehälter</p> <p>(1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden,</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehälter</p> <p>(1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden,</p>	

5. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)
Synopsis

<p>soweit sie nicht getrennt zu halten sind, grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren.</p> <p>Hierfür sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:</p> <p>MGB 40 (40 l, EN 840) nominale Nutzlast:40 kg MGB 60 (60 l, EN 840) nominale Nutzlast:40 kg MGB 80 (80 l, EN 840) nominale Nutzlast:40 kg MGB 100 (100 l, EN 840) nominale Nutzlast:40 kg MGB 120 (120 l, EN 840) nominale Nutzlast:48 kg MGB 240 (240 l, EN 840) nominale Nutzlast:96 kg MGB 660 (660 l, EN 840) nominale Nutzlast: 264 kg MGB 1.100 (1.100 l, EN 840) nominale Nutzlast: 440 kg</p> <p>...</p> <p>(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämten. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden.</p>	<p>soweit sie nicht getrennt zu halten sind, grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren.</p> <p>Hierfür sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:</p> <p>MGB 40 (40 l, EN 840) nominale Nutzlast:40 kg MGB 60 (60 l, EN 840) nominale Nutzlast:40 kg MGB 80 (80 l, EN 840) nominale Nutzlast:40 kg MGB 100 (100 l, EN 840) nominale Nutzlast:40 kg MGB 120 (120 l, EN 840) nominale Nutzlast:48 kg MGB 240 (240 l, EN 840) nominale Nutzlast:96 kg MGB 660 (660 l, EN 840) nominale Nutzlast: 264 kg MGB 1.100 (1.100 l, EN 840) nominale Nutzlast: 440 kg</p> <p><u>Unterflurcontainer in diversen Größen bis max. 5 m³</u></p> <p>...</p> <p>(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämten. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden.</p> <p><u>Restabfall-, Bioabfall-, Altpapier- und Leichtverpackungs-Behälter des Unterflursystems dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge gut schließen lässt.</u></p>	<p>Ergänzung: siehe Begründung zu § 7 Abs. 2</p> <p>Anpassung der Satzung an die technischen Besonderheiten bei Nutzung des Unterflursammelsystems</p>
--	---	--

5. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)
Synopsis

<p style="text-align: center;">§ 12 Beistellsäcke</p> <p>(3) Die Beistellsäcke werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift "bonnorange AöR " sowie den Hinweis "für Hausabfälle bestimmt". Der Verkaufspreis ist aufgedruckt;</p> <p>hierin ist die Gebühr für die Entsorgung enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Beistellsäcke</p> <p>(3) Die Beistellsäcke werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift "bonnorange AöR " sowie den Hinweis „für Hausabfälle bestimmt“. Der Verkaufspreis ist aufgedruckt.</p> <p><u>In dem jeweils geltenden Verkaufspreis</u> ist die Gebühr für die Entsorgung enthalten.</p>	<p>Gestrichen, da anstelle des Verkaufspreises ein QR-Code aufgedruckt wird</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter</p> <p>(5) Abfallbehälter können auch in schrankähnlichen Stellräumen untergebracht werden. Abfallbehälter mit einem Inhalt bis einschließlich 120 l sollen an einer Schwenksäule oder an der Innenseite einer</p> <p>verwindungsfreien Schranktür aufzuhängen sein. Die Unterkante der Tür darf höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter</p> <p>(5) Abfallbehälter können auch in schrankähnlichen Stellräumen untergebracht werden. Abfallbehälter mit einem Inhalt bis einschließlich 120 l <u>können</u> an einer Schwenksäule oder an der Innenseite einer</p> <p>verwindungsfreien Schranktür <u>aufgehängt werden</u>. Die Unterkante der Tür darf höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.</p>	<p>Änderung der „Sollbestimmung“ in eine „Kannbestimmung“, da die Schwenksäuleneinrichtung im technischen Sinne nicht die Regel bilden muss</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

5. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn (Abfallsatzung)
Synopsis

	<p><u>(9) Die gefüllten Abfallbehälter eines Unterflursystems werden von der bonnorange AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen am Standplatz mit einem Kranfahrzeug geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle gewährleistet ist. Im Übrigen ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten.</u></p>	<p>Ergänzung zur Anpassung der Satzung an die technischen Besonderheiten bei Nutzung des Unterflursammelsystems</p>
--	---	---

Beschlussvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AöR-17006
Externe Dokumente

Betreff Pilotprojekt Entrümpelungsservice für Bonner Haushalte
--

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein
---	---

Unternehmensinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstandin	29.12.2016	gez. K. Hülter

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	10.02.2017	

Beschlussvorschlag

Die bonnorange AöR bietet ab dem Jahr 2018, zunächst für 2 Jahre, in zwei Sperrmüllabfuhrbezirken (Pilotbezirke) einen Entrümpelungsservice an.

Die zur Durchführung des Pilotprojekts erforderlichen Mittel werden jeweils im Wirtschaftsplan bereitgestellt.

Begründung

Beim Kundenservice der bonnorange AöR gehen regelmäßig Nachfragen nach einem zusätzlichen Entrümpelungsservice bei Haushaltsauflösungen, Umzügen, etc. ein.

Überwiegend sollen kurzfristig Sperrmüllgegenstände und Elektrogeräte aus Wohnungen und Kellern abgeholt und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen zugeführt werden.

Da das in Bonn seit jeher praktizierte System der turnusmäßigen Sperrmüllsammmlung (4 feste Termine im Jahr) es in der Regel nicht ermöglicht, einen solchen Zusatzservice bei der Sperrmüllsammmlung mit anzubieten, müssen die Bürgerinnen und Bürger an private Unternehmen verwiesen werden.

Um zu testen, wie ein solcher von der bonnorange AöR organisierter Entrümpelungsservice von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen wird, möchte die bonnorange AöR ab 2018 zunächst für die Dauer von 2 Jahren in zwei ausgesuchten Abfuhrbezirken das System der turnusmäßigen Sperrmüllabfuhr auf eine Abfuhr auf Abruf umstellen und dabei gleichzeitig einen Entrümpelungsservice mit anbieten, bei dem neben Sperrmüllgegen-

ständen und Elektrogeräten auch sonstiger Restmüll aus der Wohnung bzw. dem Keller abgeholt wird.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger können einen Sperrmüllabfuhrtermin bei der bonnorange AöR anmelden (telefonisch, postalisch, online) und dabei entscheiden, ob sie den Sperrmüll selbst am vereinbarten Termin wie bisher an den Straßenrand stellen, oder ob sie einen – gebührenpflichtigen – Entrümpelungsdienst hinzubuchen.

Die Leistung des Entrümpelns bzw. der Abholung der Gegenstände aus Wohnungen und Kellern soll in der Pilotphase an eine gemeinnützige Einrichtung vergeben werden, die als anerkanntes Integrationsunternehmen möglichst schwerbehinderte Menschen unter entsprechender fachlicher Anleitung einsetzt, damit diese wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Die bei den Entrümpelungsarbeiten anfallenden, weiterverwendbaren Teile sollen von der gemeinnützigen Einrichtung an Bedürftige weitergegeben werden können. Der sonstige Sperrmüll und die Elektrogeräte sollen vor der Tür für die Abholung durch bonnorange bereitgestellt werden.

Bei der Ausschreibung dieser Leistung ist ein Grundpreis je Entrümpelungsvorgang (Standard) anzugeben, der noch zu definieren ist. Hinzu kommen evtl. Zuschläge für zusätzlichen Aufwand, der bei der Anmeldung der Bürger bei der bonnorange AöR zu ermitteln ist (z.B. überdurchschnittlich große Menge oder erhöhter Zeitaufwand wegen Transport aus Etagenwohnungen ohne Aufzug). Der Gesamtpreis, zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags, soll als neue Gebührensatz in die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn aufgenommen und den Nutzern über Gebührenbescheid in Rechnung gestellt werden.

Während für die Verwertung von Sperrmüll und Elektrogeräten auch weiterhin keine zusätzlichen Gebühren erhoben werden, erfolgt die Entsorgung des Restmülls als Sonderleistung analog der Ziffer 1.3.1 der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

Wird in den beiden „Pilotbezirken“ lediglich eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf (ohne Entrümpelungsservice) gewünscht, werden die Objekte mit Sperrmüllsammelfahrzeugen der bonnorange AöR angefahren und keine gesonderte Gebühr berechnet.

Zur Annahme und Disposition der eingehenden Aufträge ist eine Erweiterung der vorhandenen Tourenplanungssoftware der Firma Athos um das Modul Sperrmüll auf Abruf erforderlich, das zu beschaffen ist.

Zur Auftragsabwicklung und Koordination mit der beauftragten gemeinnützigen Einrichtung soll zunächst befristet für die Dauer des Pilotprojekts eine Stelle eingerichtet werden. Die hierfür entstehenden Personalkosten sollen teilweise über den noch festzusetzenden Verwaltungskostenzuschlag finanziert werden.

Im ersten Halbjahr 2019 wird dem Verwaltungsrat ein Vorschlag über das weitere Vorgehen ab 2020 unterbreitet, damit mit den notwendigen organisatorischen Vorbereitungen rechtzeitig begonnen werden kann.

Beschlussvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AöR-AöR-17007
Externe Dokumente

Betreff Zubuchbarer Vollservice bei Wertstoffgefäßen
--

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein
---	---

Unternehmensinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorständin	29.12.2016	K. Hülter

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	10.02.2017	

Beschlussvorschlag

Ab 2018 bietet die bonnorange AöR den Bonner Bürgerinnen und Bürgern für die von ihr zu entleerenden Wertstoffgefäße (Biotonne und Altpapiertonne) den Vollservice bei Bedarf gegen Gebühr an.

Begründung

Während die Abfuhr der Restmüllgefäße in Bonn seit jeher im Vollservice (Gefäße werden von den Mitarbeitern der bonnorange AöR von ihren Standplätzen auf den Grundstücken zum Straßenrand transportiert und nach der Entleerung wieder auf ihre Stellplätze zurück gesetzt) erfolgt, findet die Abfuhr der grünen und blauen Tonnen im Teilservice statt; d.h. die Gefäße müssen von ihren Nutzern zur Entleerung am Straßenrand bereitgestellt und nach der Entleerung wieder von dort zurückgeholt werden.

Bei Einführung der Wertstoffgefäße in den 90-er Jahren sprachen insbesondere folgende Gründe gegen eine Abfuhr im Vollservice:

- Freiwilliger Anschluss
- Keine Vorgaben für Stellplätze
- Bei Papier auch zusätzlich Bündelsammlung.

Da inzwischen vermehrt Nachfragen nach dem Vollservice auch bei den Wertstoffgefäßen eingehen, soll dieser Service zukünftig für einzelne Objekte beantragt werden können. Ein Widerruf bzw. die Rückkehr zum Teilservice ist grundsätzlich möglich, kann aber aus Gründen der Planungssicherheit nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Ka-

lenderjahres erfolgen. Dies soll auch beim zwischenzeitlichen Wechsel von Eigentümern gelten.

Voraussetzung für den Vollservice ist, dass die Gefäße auf einem Standplatz auf dem jeweiligen Grundstück abgestellt sind, der den Anforderungen des § 21 der geltenden Abfallsatzung entspricht.

Die Gefäße, die dann im Vollservice abzufahren sind, werden in geeigneter Weise (durch Chips oder Aufkleber) gekennzeichnet, damit die Müllwerker erkennen, welche Gefäße von ihnen zu transportieren sind.

Neben dem Service für die Bürgerinnen und Bürger die nicht oder nur eingeschränkt dazu in der Lage sind ihre Wertstofftonnen zu transportieren, hat der Vollservice für die bonnorange AöR den Vorteil, dass bei den Objekten, bei denen es häufig zu Unstimmigkeiten bei der Abfuhr kommt, weil die Gefäße nicht rechtzeitig zur Entleerung herausgestellt werden, durch den Vollservice diese Unstimmigkeiten beseitigt werden können.

Die durch die Zubuchung des Vollservices anfallenden zusätzlichen Transportaufgaben sollen möglichst mit vorhandenem Personal innerhalb der Sammeltour und durch entsprechende Revieroptimierung erledigt werden.

Sollte die Nachfrage nach dem zubuchbaren Vollservice so hoch sein, dass der Mehraufwand innerhalb vorhandener Sammeltouren nicht geleistet werden kann, sollen neue Stellen geschaffen werden.

Die entstehenden zusätzlichen Kosten sind durch die zusätzlichen Gebühren für die Inanspruchnahme des Vollservices zu refinanzieren, so dass die Abfallentsorgungsgebühren als solche unverändert bleiben.

Beschlussvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AöR-17008
Externe Dokumente

Betreff Vertretung der Schriftführung

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---

Unternehmensinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstandin	09.01.2017	gez. K. Hülter

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	10.02.2017	

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat bestellt Herrn Eike Schneider zum stellvertretenden Schriftführer.

Begründung

Gem. § 15 (2) der Geschäftsordnung der bonnorange AöR bestimmt der Verwaltungsrat den Schriftführer, sowie den Vertreter dessen, auf Vorschlag des Vorstandes.

Es wird hier ein neuer Stellvertreter vorgeschlagen.

Mitteilungsvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AöR-17009
Externe Dokumente 1 Anlage

Betreff 3. Quartalsbericht 2016

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---

Unternehmensinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorständin	29.12.2016	gez. K. Hülter

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	10.02.2017	

Inhalt der Mitteilung

Basis für den als Anlage beigefügten 3. Quartalsbericht ist eine Auswertung der ersten neun Monate, mit Stand vom 23.11.2016.

Der Bericht enthält eine Übersicht nach der Gewinn und Verlustrechnung (GuV).

Neben den Plan- und Istwerten für die Monate Januar bis September 2016 werden die Istwerte des Vorjahres für diesen Zeitraum sowie die absolute und prozentuale Abweichung aufgeführt. Darüber hinaus werden die Planzahlen für das Geschäftsjahr 2016 und der bis zum 30.09.2016 erreichte prozentuale Ausschöpfungsgrad dargestellt.

Die bonnorange AöR schließt mit einem Periodenüberschuss von 4,2 Mio. EUR ab. Dies ergibt sich fast ausschließlich aus geringeren Aufwendungen (13 % Planabweichung). Dazu zählen die Aufwendungen für Material (-47 TEUR), Personal (-1.323 TEUR) und bilanzielle Abschreibungen (-404 TEUR) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (-1.381 TEUR). Diese Planabweichung wird sich bis zum Jahresende reduzieren.

Die geplanten Investitionsausgaben für das aktuelle Wirtschaftsjahr belaufen sich auf insgesamt 11,1 Mio. EUR. Diese Ausgaben sind nicht periodengerecht, sondern fallen meist erst gegen Ende des Jahres an. Durch die Verschiebung der großen Baumaßnahmen ergeben sich voraussichtliche Investitionen in 2016 von nur 1,8 Mio. EUR. Davon wurden bis Ende September 838 TEUR verausgabt.

Als Leiharbeiter waren im gewerblichen Bereich in der Zeit vom 25.07.2016 – 30.09.2016 insgesamt 20 Personen als urlaubsbedingte Unterstützung tätig. Davon arbeiteten in der Stadtreinigung 7 Personen und in der Abfallwirtschaft 13 Personen in unterschiedlichen Revieren.

Im Verwaltungsbereich wurden im 3. Quartal insgesamt 3 Leiharbeiter eingesetzt: eine Mitarbeiterin im Kundenservice (16.03. bis 10.08.2016), ein Mitarbeiter in der Abfallwirtschaft (seit dem 11.05.2016) und eine Mitarbeiterin bei Finanzen und Controlling (seit dem 08.06.2016). Die Unterstützung erfolgt für dauererkrankte Beschäftigte.

Der gesamte Aufwand beträgt hierfür bis Ende September 166 TEUR (nur 3. Quartal: 87 TEUR).



3. Quartalsbericht 2016

bonnorange AöR, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn

Stand: 23.11.2016

Bezeichnung		Ist	Plan	Abw. Ist/ Plan		Ist	Abw. Ist / Ist		Plan 2016	Aus- schöpfung
		01-09 '16	01-09 '16	2016	in %	01-09 '15	2016 / 2015	in %		
		TEUR	TEUR	TEUR	in %	TEUR	TEUR	in %	TEUR	in %
	<i>a Umsatzerlöse aus Umlagen</i>	20.792-	21.245-	453	-2	33.391-	12.599	-38	28.326-	73
	<i>b Umsatzerlöse Beistandsleistungen</i>	2.791-	2.378-	413-	17	2.917-	126	-4	3.171-	88
	<i>c sonstige Umsatzerlöse</i>	1.588-	1.541-	47-	3	1.723-	135	-8	2.055-	77
1.	Umsatzerlöse	25.171-	25.164-	7-	0	38.031-	12.860	-34	33.552-	75
2.	Andere aktivierbare Eigenleistungen	2-	11-	9	-84		2-	0	15-	12
3.	Sonstige betriebliche Erträge	170-	16-	153-	> 200	443-	273	-62	22-	> 200
	Erlöse	25.342-	25.192-	150-	1	38.473-	13.131	-34	33.589-	75
	<i>a Aufwendungen für Roh-/ Hilfs-/Betriebsstoffe und bezogene Waren</i>	1.055	1.215	160-	-13	995	60	6	1.620	65
	<i>b Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>	2.650	2.536	114	4	14.856	12.206-	-82	3.382	78
4.	Materialaufwand	3.705	3.751	47-	-1	15.851	12.146-	-77	5.002	74
	<i>a Löhne und Gehälter</i>	10.573	11.572	998-	-9	9.795	778	8	15.429	69
	<i>b Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung</i>	2.991	3.316	325-	-10	2.730	261	10	4.422	68
5.	Personalaufwand	13.565	14.888	1.323-	-9	12.525	1.040	8	19.850	68
	<i>a Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände</i>	30	26	4	17	30	0	0	34	87
	<i>b Abschreibungen auf Sachanlagen</i>	2.159	2.567	408-	-16	2.153	6	0	3.423	63
6.	bilanzielle Abschreibungen	2.189	2.593	404-	-16	2.183	6	0	3.457	63
	<i>a Betriebsaufwand</i>	643	1.278	636-	-50	829	186-	-22	1.704	38
	<i>b Verwaltungsaufwand</i>	211	669	458-	-68	125	86	68	892	24
	<i>c Vertriebsaufwand</i>	43	56	13-	-24	10	32	> 200	75	57
	<i>d Beistandsleistungen</i>	155	299	144-	-48	230	75-	-33	399	39
	<i>e Übriger Aufwand</i>	436	566	130-	-23	353	82	23	754	58
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.487	2.868	1.381-	-48	1.548	61-	-4	3.824	39
	Aufwendungen	20.945	24.100	3.155-	-13	32.107	11.162-	-35	32.134	65
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	119-	119	-100	0-	0	-114	158-	0-
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	111	447	336-	-75	119	8-	-7	596	19
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung	4.286-	764-	3.522-	> 200	6.248-	1.962	-31	1.018-	> 200
11.	***** ILV (interne Leistungsverrechnung)				0			0		
12.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung	4.286-	764-	3.522-	> 200	6.248-	1.962	-31	1.018-	> 200
13.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	70	80	11-	-13	236	167-	-71	107	65
14.	Sonstige Steuern	33	28	5	18	0-	33	> 200	37	89
15.	Jahresüberschuss	4.184-	656-	3.528-	> 200	6.012-	1.828	-30	874-	> 200



Erläuterungen zum III. Quartalsbericht

Dieser Quartalsbericht (Stand 23.11.2016) wurde aus dem SAP-System heraus erstellt. Somit sind im Quartalsbericht nur tatsächlich gebuchte Sachverhalte aus dem SAP-System als IST-Werte dargestellt. Die anderen Aufwendungen, wie z. B. Rückstellungsbuchungen, werden erst zum Jahresabschluss konkret vom Versicherungsmathematiker berechnet und berücksichtigt. Deshalb werden hierfür im Quartalsbericht nur die geplanten Werte aufgeführt.

Der Bericht enthält die Übersicht nach der Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV). Neben den Plan- und Istwerten für die Monate Januar bis September 2016 werden die Istwerte des vergleichbaren Vorjahreszeitraums sowie die absolute und prozentuale Abweichung aufgeführt. Darüber hinaus werden die Planzahlen für das gesamte Geschäftsjahr 2016 und der bis zum 30.09.2016 erreichte prozentuale Ausschöpfungsgrad der einzelnen Positionen dargestellt.

Die bonnorange AöR schließt mit einem Periodenüberschuss von 4,2 Mio. EUR ab. Dies ergibt sich hauptsächlich aus geringeren Aufwendungen (13 % Planabweichung).

In diesem Quartalsbericht sind die Änderungen von dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17. Juli 2015 berücksichtigt. Dadurch ergeben sich gegenüber dem Wirtschaftsplan 2016 Änderungen. Die Erträge aus Mieten und Pachten (SK 441100) und die Erträge aus Verkauf von Sonstigem (SK 442100) werden jetzt den sonstigen Umsatzerlösen zugeordnet (vorher sonstige betriebliche Erträge). Dies bedingt, dass die Aufwendungen für Transportdienste (SK 528000, vorher Betriebsaufwand) und Erstattung an private Unternehmen (Erlösbeteiligung Systembetreiber, SK 523700, vorher übriger Aufwand) jetzt dem Materialaufwand zugeordnet werden.

Zu 1a. Umsatzerlöse aus Umlagen

Die Umsatzerlöse liegen um 453 TEUR (Abweichung von 2 %) unter Plan.

Dies resultiert aus der niedrigeren monatlichen Umlagezahlung der Bundesstadt Bonn für den Winterdienst an die bonnorange AöR, da aufgrund der vergangenen milden Winter zunächst nur 50% der Umlage angefordert wurden.

Die Umlagenerlöse sanken um 12.599 TEUR gegenüber 2015. Dies resultiert aus der Übertragung der Entsorgung auf den REK und die der Kosten auf die Stadt.

Zu 1b. Umsatzerlöse Beistandsleistungen

Die Planabweichung von 413 TEUR resultiert aus höheren Erlösen von 404 TEUR in den Sparten Straßenreinigung und der Abfallwirtschaft von 72 TEUR durch die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen. Dagegen ergeben sich niedrigere Erlöse in der Sparte Werkstatt (- 64 TEUR).

Die Beistandserlöse verringerten sich um 126 TEUR gegenüber 2015.

Zu 1c. sonstige Umsatzerlöse

Die negative Planabweichung vom 2. Quartal hat sich in eine positive i. H. v. 47 TEUR geändert. Dies ergibt sich aus den Erträgen für sonstige privat-rechtliche Leistungsentgelte der dualen Systembetreiber.

zu 4. Materialaufwand

Der Materialaufwand liegt um 47 TEUR unter Plan. Grund sind geringere Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Treibstoffe und Streumaterial) in Höhe von 160 TEUR. Dagegen liegen die sonstigen bezogenen Leistungen um 114 TEUR über Plan. Hierzu gehören neben Unterhaltungsaufwendungen für Fahrzeuge auch die Transportdienste und Entsorgungskosten.

Der Materialaufwand reduzierte sich um 12.146 TEUR gegenüber 2015 wegen der Übertragung der Entsorgungskosten auf die Stadt.

zu 5. Personalaufwand

Bei den Personalkosten ergibt sich eine Planunterschreitung von 1.323 TEUR. Dies resultiert aus Buchungen, die erst am Jahresende und somit zeitversetzt vorgenommen werden. Es handelt sich um Rückstellungen für Aufwendungen für Altersversorgung, Urlaub, Überstunden und Jubiläen (geplant 160 TEUR), 3/4 des Weihnachtsgeldes (936 TEUR), sowie Abgrenzungen 2016 aus 2017 (ca. 350 TEUR sonstige Verbindlichkeiten) für LOB und unstetige Bezüge.

Der Personalaufwand stieg gegenüber 2015 um 1.040 TEUR. Dies ergibt sich durch die Tarifierhöhung und Besetzung bestehender Vakanzen.

zu 6. bilanzielle Abschreibungen

Die um 404 TEUR niedrigeren Aufwendungen ergeben sich aus geringeren Investitionsstätigkeiten. Die bilanzielle Abschreibungen sanken um 6 TEUR gegenüber dem Vorjahr.

zu 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die um 1.381 TEUR niedrigeren Planwerte ergeben sich beim Betriebsaufwand (- 636 TEUR), beim Verwaltungsaufwand (- 458 TEUR), bei dem Vertriebsaufwand (- 13 TEUR), bei den Beistandsleistungen (- 144 TEUR) der Stadt und beim übrigen Aufwand (- 130 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken gegenüber 2015 um 61 TEUR. Dies betraf hauptsächlich den Betriebsaufwand.

zu 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen liegen 336 TEUR unter Plan. Dies liegt zum einen daran, dass Kredite bisher nicht benötigt wurden und somit keine Kreditzinsen angefallen sind. Zum anderen erfolgen die Buchungen für den Zinsaufwand für Rückstellungen erst am Jahresende.

Mitteilungsvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AöR-17010
Externe Dokumente

Betreff Erläuterung der Kalkulation der Personalkosten im Wirtschaftsplan 2017
--

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---

Unternehmensinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorständin	13.01.2016	gez. K. Hülter

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	10.02.2017	

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.10.2016 wurde in die Niederschrift zu TOP 1.4.2 aufgenommen, dass die Kalkulation der Personalkosten in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates erläutert wird. Die Personalkosten 2017 wurden wie folgt kalkuliert:

Die Personalkosten setzen sich aus 15 verschiedenen Kostenarten zusammen. Der betragsmäßig größte Block besteht aus den Entgelten der tariflich Beschäftigten mit den dazugehörigen Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungsbeiträgen sowie der Bezahlung der Beamten. Die Beträge wurden konkret pro Person geplant und basieren auf dem Ist 2015 als aktuellstem verfügbaren Jahresabschluss. Tarifierhöhungen und Stellenplanveränderungen wurden zusätzlich berücksichtigt. Jede Person wurde mit 100% des Wertes der geplanten Stellenbesetzung im Stellenplan geplant.

Der Personalaufwand enthält außerdem Beiträge zur Gemeindeunfallversicherung, zur Berufsgenossenschaft Verkehr, Beihilfen und pauschalierte Lohnsteuer, die unter Berücksichtigung der Personalstärke Ist-basiert kalkuliert wurden.

Die Qualität dieser Vorgehensweise erweist sich durch aktuell nur 1,5% Plan/Ist-Abweichung für den Personalaufwand 2016, basierend auf dem vorläufigen Ist 2016 ohne Rückstellungen.

Einen weiteren großen Block stellen die Zuführungen zu Rückstellungen für Beamtenpensionen, Beihilfe, Altersteilzeit, Dienstjubiläen, Überstunden und Resturlaub dar. Bei Überstunden und Resturlaub wurde aufgrund der Ist-Werte 2015 eine gewissenhafte Schät-

zung vorgenommen, die in Hinblick auf Neueinstellungen Urlaubssperren bei Mitarbeitern in der Probezeit und erhöhten Aufwand im Bestand vor und nach der Einarbeitung berücksichtigt. Die übrigen Werte wurden von einem Versicherungsmathematiker nach dem HGB für den Jahresabschluss berechnet und mit einem Ausblick auf die beiden Folgejahre für die Wirtschaftsplanaufstellung versehen.

Im Wirtschaftsplan werden nur Erhöhungen bzw. Minderungen der Rückstellungen im Vergleich zur Bilanz geplant. Die Buchungen erfolgen nicht unterjährig und sind daher in den Quartalsberichten nicht ablesbar. Ob die planerischen Annahmen bei Pensionsrückstellungen tatsächlich eintreten ist maßgeblich davon abhängig, ob Personalfluktuationen bei den Beamten stattfinden, und welche persönlichen Voraussetzungen dann jeweils für die spätere Versorgung berücksichtigt werden müssen.

Die Rückstellungen für Urlaub und Überstunden sollen künftig aufgrund von Prognosen der ergebnisverantwortlichen Bereiche geplant werden.

Mitteilungsvorlage - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. AöR-17018
Externe Dokumente

Betreff Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung
--

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit
--

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen <input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---

Unternehmensinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
bonnorange AöR, Vorstandin	17.01.2017	gez. K. Hülter

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis
Verwaltungsrat	10.02.2017	

Inhalt der Mitteilung

- 2. Nicht öffentliche Sitzung**
 - 2.1 Anerkennung der Tagesordnung**
 - 2.2 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 28.10.2016**
 - 2.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- entfällt -
 - 2.4 Vorlagen**
 - 2.4.1 AöR-17011** Zielerreichung der Vorstandsziele für 2016
 - 2.4.2 AöR-17012** Erwerb Großmarkthalle Bonn Beuel
 - 2.5 Mitteilungen**
 - 2.5.1 AöR-17013** Kostensteigerung und Vergabeänderung bei Betriebs- und Wertstoffhof Weststraße
 - 2.5.2 AöR-17014** Strategische Ziele und ihre Erfüllungsgrade 2017

AöR-17014 Anlage Strategische Ziele 2017

2.5.3 AöR-17015 Strategische Ziele und ihre Erfüllungsgrade 2016

AöR-17015 Anlage Entwicklung strategischer Ziele 2016

2.6 Aktuelle Informationen

2.7 Sonstiges